

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 1. Februar 1954

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
18.1.	54 Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes	105
	Berichtigung	108

Neunte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes.

Vom 18. Januar 1954

Auf Grund des Abschnitts VIII der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315) wird in Verbindung mit § 17 der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes — Steueränderungsverordnung (STÄVO) — (GBl. S. 889) folgendes bestimmt:

I.

Zu Abschnitt II Buchst. b Ziff. 6 der Verordnung vom 17. Dezember 1953

§ 1

Steuerbefreiung für 25 % des Jahresgewinns zur Erneuerung des Anlagevermögens bei buchführenden und nichtbuchführenden Gewerbetreibenden

(1) Natürliche Personen und Personengesellschaften, die einen gewerblichen Produktionsbetrieb, einen Bau- oder Verkehrsbetrieb betreiben, können zur Erhaltung und Erweiterung des betrieblichen Anlagevermögens den im Kalenderjahr 1954 aus diesem Betrieb erzielten Gewinn um einen steuerfreien Betrag mindern, der bis zu 25 % des Gewinns betragen kann.

(2) Der steuerfreie Betrag ist dazu bestimmt, im Kalenderjahr 1954 für die Anschaffung, Herstellung oder Generalüberholung von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens verwandt zu werden, nachdem die Absetzungen für Abnutzung, die von den Buchwerten der in dem Produktions-, Bau- oder Verkehrsbetrieb genutzten Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens vorgenommen wurden (Erneuerungs-Mindestbetrag), für diese Zwecke verwandt worden sind.

(3) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens können aus dem steuerfreien Betrag finanziert werden, soweit sie unmittelbar der Erhaltung oder Erweiterung der Produktions-, Bau- oder Verkehrstätigkeit dienen.

* 8. Durchfb. (GBl. 1953 S. 1055)

Anschaffungen oder Generalüberholungen von Personenkraftwagen und Kraffrädern dürfen nicht aus *diesen Mitteln finanziert werden.

(4) Der gemäß Abs. 1 steuerfreie Betrag, der beansprucht werden kann, wenn ein ordnungsmäßiges Inventarverzeichnis geführt wird, ist bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns aus Gewerbebetrieb des Kalenderjahres 1954 zu berücksichtigen, indem von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens in Höhe des beanspruchten steuerfreien Betrages eine Sonderabschreibung vorgenommen wird.

(5) Der Sonderabschreibung unterliegen die aktivierungspflichtigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die im Kalenderjahr 1954 für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens entstanden sind, soweit sie

1. den Erneuerungs-Mindestbetrag gemäß Abs. 2 übersteigen und
2. unmittelbar der Erhaltung oder Erweiterung der Produktions-, Bau- oder Verkehrstätigkeit im Sinne des Abs. 3 dienen.

§ 2

Ermittlung des für die Anlageerneuerung steuerbefreiten Gewinnteils bei Betrieben mit verschiedenartiger Tätigkeit

(1) Bei Steuerpflichtigen, die neben einer gewerblichen Produktions-, Bau- oder Verkehrstätigkeit noch eine andere gewerbliche Tätigkeit ausüben, ist der Höchstbetrag des für die Erhaltung und Erweiterung des betrieblichen Anlagevermögens freigegebenen Gewinns (§ 1 Abs. 1) nach dem Teil des Jahresgewinns 1954 zu bestimmen, der aus der Produktions-, Bau- oder Verkehrstätigkeit erzielt worden ist.

Die danach erforderliche Aufteilung des Jahresgewinns ist aus der Buchführung bzw. aus den Aufzeichnungen zu entnehmen.

(2) Ist eine buch- oder aufzeichnungsmäßige Aufteilung des Jahresgewinns aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht möglich, so bestimmt der Rat des Kreises (der Stadt) — Unterabteilung Abgaben — auf Antrag des Steuerpflichtigen die Quote, nach der der Jahresgewinn gemäß Abs. 1 aufzuteilen ist.